



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 24.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 24.04.2023
Meldungsnummer: UP04-0000004951

Publizierende Stelle

Anwälte & Notare im Oberraargau, untere Dürrmühlestrasse 13, 4704 Niederbipp

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Bystronic AG

Betroffene Organisation:

Bystronic AG
CHE-107.433.300
Giesshübelstrasse 45
8045 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:

25.04.2023, 16:30 Uhr, Restaurant Lake Side
Bellerivestrasse 170
8008 Zürich

Einladungstext/Traktanden:

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Bystronic AG



2023

Einladung
Ordentliche Generalversammlung
der Bystronic AG



The background of the page is a light cream color. It features a minimalist geometric design composed of thin, dark gold lines. There are two large, overlapping circles on the left side, and a diagonal line that crosses the entire page from the bottom left towards the top right. The circles and the line intersect to create various geometric shapes, including a central diamond-like area.

Fotocredits Titelbild:
Oben: Rendering VD Leegte Metaal, Niederlande, von ArchiCGI
Links: Continest, Ungarn, von Martin Fejer
Rechts: Thi Chi Hess von Simon Radlinger

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung der Bystronic AG am

Dienstag, 25. April 2023, 16.30 Uhr (Türöffnung 16.00 Uhr) im **Restaurant Lake Side, Bellerivestrasse 170, 8008 Zürich**, einzuladen.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats, einschliesslich Begründung sowie Informationen zur Einsicht in den Geschäftsbericht und zu den Teilnahmebedingungen für die Generalversammlung. Im Anhang werden einzelne Traktanden näher erläutert.

Apéro

Im Anschluss an die Versammlung bietet ein «Apéro Riche» die Gelegenheit, interessante Gespräche zu führen.

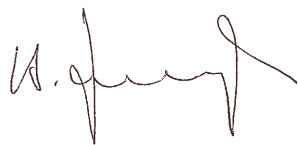
Anreise

Wir empfehlen die Anfahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Parkplätze beim Restaurant Lake Side sind aufgrund von Bauarbeiten nur sehr begrenzt verfügbar.

Zürich, 24. März 2023

Mit freundlichen Grüssen

Für den Verwaltungsrat der Bystronic AG



Dr. Heinz O. Baumgartner, Präsident

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats, einschliesslich Begründung

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022.

Begründung: Der Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und dem Schweizerischen Obligationenrecht erstellt. Die Revisionsberichte wurden ohne Einschränkungen ausgestellt. Der Verwaltungsrat ist zudem der Ansicht, dass weder der Lagebericht, noch die Jahresrechnung, noch die Konzernrechnung einzelne Elemente enthalten, die einer besonderen Hervorhebung mit Blick auf die Abstimmung bedürfen.

2. Verwendung von Bilanzgewinn und Gewinnreserve

2.1 Umbuchung von der gesetzlichen Gewinnreserve in den Bilanzgewinn

Der Verwaltungsrat beantragt eine Umbuchung von der gesetzlichen Gewinnreserve in den Bilanzgewinn von CHF 12 581 216.

Begründung: Nach Art. 672 OR ist eine gesetzliche Gewinnreserve zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Momentan beträgt die gesetzliche Kapitalreserve der Gesellschaft ein Mehrfaches des Aktienkapitals. Es ist zwar zulässig, die gesetzliche Gewinnreserve über das Maximum hinaus zu äufnen. Der Verwaltungsrat ist aber der Ansicht, dass eine Umbuchung in den Bilanzgewinn die Transparenz der Rechnungslegung fördert, weil der für die Gewinnverwendung vorgeplante Betrag ausserhalb der freiwilligen Gewinnreserve direkt in der Bilanz ersichtlich ist.

2.2 Verwendung des für die Gewinnverwendung verfügbaren Bilanzgewinns

Der für die Gewinnverwendung verfügbare Bilanzgewinn ergibt sich wie folgt:

Jahresgewinn	39 014 671
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	5 244 785
Übertrag aus gesetzlicher Gewinnreserve (Genehmigung vorausgesetzt)	12 581 216
Bilanzgewinn	56 840 672
Eigene Aktien (direkt gehalten)	2 234 065
Für die Gewinnverwendung verfügbarer Bilanzgewinn	54 606 607

Der Verwaltungsrat beantragt, den für die Gewinnverwendung verfügbaren Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Dividende von CHF 12.00 pro Namenaktie A
CHF 21 924 000

Dividende von CHF 2.40 pro Namenaktie B
CHF 2 916 000

Vortrag auf neue Rechnung
CHF 32 000 672

Begründung: Die Ausschüttung einer Dividende erfordert einen Beschluss der Generalversammlung. Die beantragte Verwendung des verfügbaren Bilanzgewinns steht im Einklang mit der Dividendenpolitik von Bystronic. Die Dividendenzahlung erfolgt mit Valuta vom 2. Mai 2023. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 26. April 2023.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022.

Begründung: Es sind dem Verwaltungsrat keine Tatsachen bekannt, die es nötig machen würden, die Entlastung zu verweigern.

4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Nach 46-jähriger Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat hat Jacob Schmidheiny altershalber seinen Rücktritt auf die diesjährige ordentliche Generalversammlung erklärt. Jacob Schmidheiny hat die Unternehmensentwicklung massgeblich geprägt. Auf Grund seiner entschlossenen Initiative wandelte sich das frühere Ziegel- und

Bauprodukteunternehmen Zürcher Ziegeleien zur international tätigen Industriegruppe Conzzeta AG, und schliesslich zu dem auf Blechbearbeitung fokussierten Unternehmen Bystronic AG. Der Verwaltungsrat spricht Jacob Schmidheiny für sein umsichtiges Wirken und die Zusammenarbeit seine Anerkennung und seinen Dank aus und wünscht ihm für die Zukunft herzlich alles Gute.

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der folgenden Personen für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 4.1 Heinz O. Baumgartner
- 4.2 Roland Abt
- 4.3 Matthias Auer
- 4.4 Inge Delobelle
- 4.5 Urs Riedener
- 4.6 Robert F. Spoerry

Detaillierte Biografien finden Sie im Corporate Governance Bericht 2022 und auf der Website der Gesellschaft:

<https://ir.bystronic.com/corporategovernance/verwaltungsrat/>

Begründung: Der Verwaltungsrat arbeitet in seiner heutigen Zusammensetzung effizient und effektiv. Er hat eine ausgeglichene Zusammensetzung mit Blick auf das Aktionariat, die Erfahrung seiner Mitglieder und weiterer für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats relevanter Aspekte. Daher schlägt der Verwaltungsrat die Wiederwahl der genannten Mitglieder vor.

Der Verwaltungsrat beantragt im Weiteren für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Wahl von Felix Schmidheiny und Eva Zauke als neue Verwaltungsratsmitglieder.

4.7 Felix Schmidheiny

Felix Schmidheiny, geb. 1984, Schweizer, hat Ostasienwissenschaften studiert und hält einen Masterabschluss in internationaler Betriebswirtschaft und Recht der Universität Sydney. Er ist Verwaltungsrat der Piazza AG, Zürich.

Begründung: Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Felix Schmidheiny mit seinen Erfahrungen im Finanz- und Rechtswesen, Business Development und seiner breiten internationalen Kenntnis eine

ideale Ergänzung des Verwaltungsrats darstellt und schlägt ihn daher zur Wahl vor.

4.8 Eva Zauke

Eva Zauke, Hochschulabschluss in Informatik und in Betriebswirtschaft, geb. 1964, Deutsche, ist als Executive Vice President und Global Head of SAP Enterprise Adoption seit Oktober 2020 unter anderem für Qualität und Sicherheit, Dokumentation und Übersetzung für alle SAP Software Produkte, die Entwicklung von betriebswirtschaftlichen SAP Software Lösungen wie elektronische Rechnungslegung und Berichtswesen, Gehaltsabrechnung, Lernen und Sport, sowie die Lokalisierung aller SAP Software Lösungen, zuständig. Sie ist seit 2005 bei SAP in verschiedenen Führungspositionen entlang der Wertschöpfungskette tätig. Ihr beruflicher Werdegang begann bei der Deutschen Bahn, es folgten eine Reihe von Führungs- und Beratungsrollen bei Oracle und der Deutsche Post DHL Group.

Begründung: Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Eva Zauke eine ideale Ergänzung des Verwaltungsrats, insbesondere in den Bereichen Digitalisierung und Softwarelösungen, darstellt und schlägt sie daher zur Wahl vor.

5. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Heinz O. Baumgartner zum Präsidenten des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Begründung: Heinz O. Baumgartner führt den Verwaltungsrat in professioneller und kompetenter Art und Weise. Der Verwaltungsrat schlägt ihn daher zur Wiederwahl vor.

6. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von

- 6.1 Urs Riedener
- 6.2 Robert F. Spoerry

in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat beantragt zudem die Wahl von

6.3 Inge Delobelle

als neues Mitglied des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Vorbehältlich seiner Wahl wird der Verwaltungsrat Urs Riedener zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses ernennen.

Begründung: Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass der Vergütungsausschuss mit den zur Wahl bzw. Wiederwahl vorgeschlagenen Personen ausgewogen besetzt ist und die Erwartungen aller Stakeholder in idealer Weise berücksichtigt.

7. Vergütungen

7.1 Konsultativabstimmung

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zum Vergütungsbericht 2022 der Bystronic AG, wie er im Geschäftsbericht auf den Seiten 50 bis 73 publiziert wurde. Die Abstimmung hat konsultativen Charakter und ist nicht bindend.

Begründung: Die genehmigten Vergütungen wurden, wie im Vergütungsbericht ausgewiesen, eingehalten. Der Vergütungsbericht ist korrekt und wurde von der Revisionsstelle vorbehaltlos testiert. Daher beantragt der Verwaltungsrat dessen Genehmigung.

7.2 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 1.4 Mio. für die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Begründung: siehe Erläuterungen im Anhang.

7.3 Genehmigung der Vergütung der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags von CHF 7.5 Mio. für die Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024.

Begründung: siehe Erläuterungen im Anhang.

8. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von PricewaterhouseCoopers, Zürich als neuer Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Begründung: Die neue Revisionsstelle wurde vom Auditkomitee und vom Verwaltungsrat sorgfältig evaluiert. Sie ist die ideale Nachfolgerin der jahrelang tätigen KPMG AG. Daher schlägt der Verwaltungsrat die PricewaterhouseCoopers als neue Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 vor.

9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Silk Rechtsanwälte (ehemals Bretschger Leuch Rechtsanwälte), normalerweise vertreten durch Frau Rechtsanwältin Marianne Sieger, Kuttelgasse 8, CH-8022 Zürich als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Begründung: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat seine Arbeit in tadelloser Weise über mehrere Jahre erledigt. Der Verwaltungsrat beantragt daher die Wiederwahl.

10. Anpassung der Statuten

Mit Datum vom 1. Januar 2023 sind die Bestimmungen des revidierten Aktienrechts in Kraft getreten. Diese erfordern einige Anpassungen der Statuten. Die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten sind im Anhang im Überarbeitungsmodus ersichtlich. Zudem werden die entsprechenden Anpassungen erläutert.

10.1 Anpassung von Art. 13 – Durchführung einer Generalversammlung nur mit elektronischen Mitteln

Der Verwaltungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 13 der Statuten mit einem zusätzlichen Absatz, der die Durchführung der Generalversammlung mit ausschliesslich elektronischen Mitteln erlaubt, und zwar so, wie im Anhang angegeben.

Begründung: Der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass Generalversammlungen wenn immer möglich physisch stattfinden sollen, um allen Aktionären einen direkten Austausch zu ermöglichen. Die Pandemie hat aber gezeigt, dass es aussergewöhnliche Situationen geben kann, die eine rein elektronische Generalversammlung rechtfertigen können. Es sind zudem andere Situationen denkbar, in denen eine solche elektronische Generalversammlung möglich sein sollte, wie z.B. bei einer ausserordentlichen Generalversammlung mit nur einem unumstrittenen Traktandum. Für eine solche Situation kann es angezeigt sein, die Kosten einer physischen Generalversammlung zu vermeiden. Der Verwaltungsrat wird vor Einberufung einer rein elektronischen Generalversammlung die Vor- und Nachteile sorgfältig abwägen.

10.2 Anpassung von Art. 25 Abs. 2 sowie Einfügung eines neuen Art. 25 Abs. 3 – Erweiterung der bei der leistungsabhängigen Vergütung zu berücksichtigenden Elemente

Der Verwaltungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 25 Abs. 2 der Statuten mit zusätzlichen Elementen, die bei der leistungsabhängigen Vergütung berücksichtigt werden können sowie die Klarstellung in einem neuen Absatz 3, dass der Verwaltungsrat die Einzelheiten dazu regelt, und zwar so, wie im Anhang angegeben.

Begründung: Klarstellend wird vorgeschlagen, auf die nachhaltige Weiterentwicklung des Unternehmens und nicht bloss auf die Weiterentwicklung des Unternehmens abzustellen. Zwar hat der Verwaltungsrat diese Bestimmung bereits bisher in dieser Weise verstanden und angewendet, ist aber der Auffassung, dass dies auch gegenüber den Aktionären klargestellt werden soll. Ebenfalls schlägt der Verwaltungsrat vor, auch den Aktienkurs berücksichtigen zu können, um so ein für Aktionäre wichtiges Element in die leistungsabhängige Vergütung einfließen zu lassen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Umsetzung, was mit dem neuen Absatz 3 klargestellt wird.

10.3 Anpassung von Art. 25 zweitletzter Absatz – Ersatz des Begriffs «Optionen» durch den Ausdruck «bedingte Bezugsrechte auf Aktien»

Der Verwaltungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 25 zweitletzter Absatz der Statuten durch Ersatz des Begriffs «Optionen» durch den Ausdruck «bedingte Bezugsrechte auf Aktien».

Begründung: Reine Optionen werden heute kaum mehr als Vergütungselemente eingesetzt. Um die heute eingesetzten Instrumente statutarisch zu ermöglichen, soll der Begriff Optionen mit einem breiteren Begriff ersetzt werden.

10.4 Anpassung von Art. 32 Abs. 2 – Zustellung von Bekanntmachung durch E-Mail

Der Verwaltungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 32 Abs. 2 der Statuten, der es erlaubt, dass nach entsprechender Instruktion durch den Aktionär Mitteilungen an diesen Aktionär auch durch E-Mail erfolgen kann.

Begründung: Die Kommunikation durch Brief ist aufwendig und verursacht Kosten. Auch gibt es Aktionäre, die eine Kommunikation per E-Mail bevorzugen. Der Verwaltungsrat möchte daher die

Kommunikation per E-Mail ermöglichen, ohne aber die Aktionäre zu dieser Kommunikation zu zwingen.

10.5 Übrige Statutenanpassungen gemäss Anhang

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der anderweitig als nach Ziffern 10.1–10.4 geänderten Statuten entsprechend der im Anhang enthaltenen Fassung.

Begründung: Die anderen vorgeschlagenen Änderungen der Statuten entsprechen einer Anpassung an geänderte gesetzliche Vorschriften. Der Verwaltungsrat hat sich bewusst auf ein Minimum an Statutenänderungen konzentriert.

Der Geschäftsbericht 2022 mit dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und dem Vergütungsbericht sowie den Berichten der Revisionsstelle liegt seit dem 2. März 2023 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf. Er ist ausserdem auf

<https://ir.bystronic.com/publikationen/finanzberichte/>

abrufbar und auf Wunsch stellt die Gesellschaft eine Druckfassung zu.

Aktionäre, die am 19. April 2023 im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragen sind, erhalten die Einladung mit Traktanden, Beilagen sowie Anmelde- und Vollmachtsformular per Post. In der Zeit vom 20. bis 26. April 2023 werden keine Eintragungen von Namenaktien im Aktienregister vorgenommen. Aktionäre, die persönlich an der Generalversammlung teilnehmen möchten, können ihre Zutrittskarte mit dem beiliegenden Anmeldeformular oder elektronisch bestellen. Die Zugangsdaten für die elektronische Plattform sind auf dem Anmeldeformular abgedruckt.

Stellvertretung und Vollmachterteilung: Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- a) Durch eine bevollmächtigte Person: Die Erteilung der Vollmacht an eine andere handlungsfähige Person kann mit dem beiliegenden Anmelde- und Vollmachtsformular erfolgen. Die Zutrittskarte wird in der Folge direkt der bevollmächtigten Person zugestellt.
- b) Durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Silk Rechtsanwälte (ehemals Bretschger Leuch

Rechtsanwälte), normalerweise vertreten durch Frau Rechtsanwältin Marianne Sieger, Kuttelgasse 8, CH-8022 Zürich. Die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter kann mit dem beiliegenden Anmelde- und Vollmachtsformular oder elektronisch erfolgen. Die Zugangsdaten für die elektronische Plattform sind auf dem Anmeldeformular abgedruckt. Die elektronische Erteilung der Vollmacht und Abgabe oder Änderung von Weisungen ist bis spätestens am 23. April 2023, 16.30 Uhr MEZ möglich.

Bitte beachten Sie, dass nur eingetragene Aktionäre Zutritt zur Generalversammlung haben (Begleitpersonen können nicht zugelassen werden). Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussert haben, sind nicht mehr stimmberechtigt. Im Falle eines teilweisen Verkaufs ist die zugestellte Zutrittskarte vor der Generalversammlung gegen eine neue umzutauschen.

Anhang

Erläuterungen zu Traktandum 7:

Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Konzernleitung

Traktandum 7.2: Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats

Gemäss der bis 31. Dezember 2022 geltenden Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) steht es den Aktionären zu, jährlich mittels bindender Abstimmung direkt über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die kommende Amtsperiode abzustimmen.

Gemäss den Statuten der Bystronic AG basiert die Vergütung des Verwaltungsrats auf dem System der Amtsperiodenvergütung. Sie setzt sich zusammen aus einem erfolgsunabhängigen Basishonorar und einer Zusatzvergütung für die Komiteearbeit. Das Basishonorar erfolgt teilweise in bar und teilweise in Form von Aktien mit vierjähriger Sperrfrist. Dazu kommen Nebenleistungen, inklusive Pauschalspesen und Sozialversicherungsbeiträge. Die beantragte maximale Gesamtvergütung für die Amtsperiode von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 beträgt CHF 1.4 Mio. Dieser Betrag ist CHF 0.1 Mio höher als der von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag für die Vorperiode. Der Betrag berücksichtigt die reglementarische Vergütung inklusive Sozialversicherungsbeiträge für acht Mitglieder des Verwaltungsrats (Vorjahr sieben) sowie eine Reserve für unvorhergesehene Zusatzaufwendungen.

Die Basiskompensation in bar und Aktien pro Verwaltungsratsmitglied blieb seit der Amtsperiode 2020/2021 stabil.

Traktandum 7.3: Genehmigung der Vergütung der Konzernleitung

Gestützt auf die VegüV und die Statuten der Bystronic AG können die Aktionäre jährlich bindend über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung für das kommende Geschäftsjahr abstimmen. Die Vergütung der Konzernleitung setzt sich zusammen aus einem fixen Basissalär, einer in bar ausgerichteten kurzfristigen variablen Vergütung (Short-Term Incentive, STI) sowie einer langfristigen aktienbasierten Vergütung (Long-Term Incentive, LTI) Dazu kommen Sozialversicherungsbeiträge und Zulagen.

Die beantragte maximale Gesamtvergütung der Konzernleitung umfasst neben dem fixen Basis-salär, den Sozialversicherungsbeiträgen sowie den Zulagen auch den maximal möglichen Betrag der variablen STI- und LTI-Vergütung, dem eine Zielerreichung von maximal 150 % für den STI, respektive 200 % (CEO 150 %) für den LTI aller Zielwerte zugrunde liegt.

Für das Geschäftsjahr 2022 hatte die Generalversammlung einen Gesamtvergütungsbetrag von CHF 6.8 Mio. genehmigt, von dem die Konzernleitung unter Berücksichtigung der finanziellen Ergebnisse für 2022, der persönlichen Leistungskomponenten sowie der veränderten Zusammensetzung der Konzernleitung durch den Verwaltungsrat CHF 4.6 Mio. zugesprochen erhielt.

Für das Geschäftsjahr 2024 beantragt der Verwaltungsrat für die acht Mitglieder der Konzernleitung eine maximal mögliche Gesamtvergütung von CHF 7.5 Mio.

Erläuterungen zu Traktandum 10:

Die den Aktionärinnen und Aktionären zur Genehmigung vorgeschlagenen Statuten mit den markierten Änderungen lauten wie folgt:

Statuten der Aktiengesellschaft Bystronic AG in Zürich

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma
Bystronic AG
besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 4 140 000.– und ist eingeteilt in 1827 000 Aktien, Kategorie A, zu CHF 2.– Nennwert sowie 1215 000 Aktien, Kategorie B, zu CHF 0.40 Nennwert. Alle Aktien lauten auf den Namen und sind voll einbezahlt.

Art. 4

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder **einfachen** Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausgabe von Namenaktien in einer bestimmten Form oder die Umwandlung in eine bestimmte Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 5

Für die Namenaktien wird am Sitz der Gesellschaft ein Aktienbuch geführt, in welches die Aktionäre und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer dementsprechend im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus.

Art. 6

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals mit Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses. Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teils oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen. Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Bundesgesetz über **die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel** verpflichtet.

III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat in den vom Gesetz genannten Fällen sowie nach Bedürfnis einberufen.

Art. 8

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, mittels Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Anträge des Verwaltungsrats müssen, diejenigen der Aktionäre können kurz begründet werden. Der Verwaltungsrat darf übermässig lange oder unangemessene Begründungen von Aktionären nach Fristansetzung korrigieren.

Aktionäre, die mindestens 5 % ~~10 %~~ des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Aktionäre, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren muss der Gesellschaft mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung zugehen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte zugänglich gemacht ~~bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt~~. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt, ~~ausser diese stünden elektronisch zur Verfügung~~.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, die gehörig traktandiert worden sind. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung

oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung ~~Sonderprüfung~~.

Art. 9

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, aus diesem Kreis die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie die Wahl der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie die konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht, soweit die Vergütungen prospektiv festgelegt werden;
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
11. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 10

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Die elektronische Stimmernmittlung ist der schriftlichen gleichgestellt.

Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Art. 11

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die im Gesetz entsprechend bezeichneten Gegenstände sowie in jedem Fall:

1. jede Änderung der Statuten;
2. jede Kapitalveränderung;
3. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
4. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 12

Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 13

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Der Verwaltungsrat erlässt Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann auf Anordnung des Verwaltungsrats mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat stellt in diesem Fall sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 14

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis acht Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 15

Mindestens zwei Vertreter jeder Aktienkategorie haben Anspruch auf Einsitznahme im Verwaltungsrat. Die entsprechende Wahl ist durch die Generalversammlung vorzunehmen.

Art. 16

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 17

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, und ausserdem, so oft es ein Mitglied verlangt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates genügt für Feststellungsbeschlüsse betreffend die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden zusätzlich der Stichentscheid zu. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (einschliesslich E-Mail oder anderer Form der elektronischen Übermittlung ~~Telefax oder E-Mail~~) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 19

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung der Grundsätze des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Überwachung der Liquidität und der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen einschliesslich der Art ihrer Zeichnung;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts ~~Richters~~ im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Art. 20

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft und, nach Massgabe eines Organisationsreglementes, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen zu übertragen.

Art. 21

Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vergütungsausschuss beantragt dem Verwaltungsrat

- a. den Vergütungsbericht;
- b. die Anträge an die Generalversammlung in Bezug auf die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- c. die individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses; er kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wahr.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 23

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:

- a. der direkten und indirekten Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b. der direkten und indirekten Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung weitere oder abweichende Anträge für die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Art. 24

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperioden einen Zusatzbetrag von maximal 35% des jeweils genehmigten Gesamtbetrages auszurichten.

Art. 25

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung zusätzlich zur festen Vergütung eine leistungsabhängige Vergütung ausrichten. Die für ein Jahr ausgerichtete leistungsabhängige Vergütung darf das Eineinhalbfache der festen Vergütung für dieses Jahr nicht übersteigen. Die leistungsabhängige Vergütung richtet sich an den Unternehmenszielen aus. Sie kann insbesondere folgende Elemente berücksichtigen Sie berücksichtigt

- a. das Erreichen geplanter Ziele im Verantwortungsbereich;
- b. die nachhaltige Weiterentwicklung des Unternehmens;
- c. die Personalführung und -entwicklung;
- d. die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft im Vergleich zum Markt.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Die Vergütung des Verwaltungsrates und die leistungsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung können als Barauszahlung oder durch Zuteilung von Aktien der Gesellschaft sowie durch bedingte Bezugsrechte auf diese Aktien oder Optionen

ausgerichtet werden. Die Aktien müssen auf dem Markt erworben werden.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Vorsorgeleistungen, Darlehen

Art. 26

Die Dauer von Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates richtet sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften schliessen mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge ab. Diese haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Entschädigung eines geschäftsmässig begründeten Konkurrenzverbotes für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Diese darf insgesamt den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre 50% der letzten Jahresvergütung nicht übersteigen.

Art. 27

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nicht oder nur teilweise Destinatäre schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen sind, andere Vorsorgeleistungen vorsehen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können an Mitglieder der Geschäftsleitung Darlehen in Höhe bis zu einer Jahresvergütung gewähren.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns

Art. 28

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als vier Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Unternehmen. Jedes Mandat ist durch den Verwaltungsrat zu bewilligen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen

- a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- c. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan oder der Geschäftsleitung oder im Beirat eines anderen Unternehmens mit wirtschaftlichem Zweck einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

VII. Gewinnverteilung und Reserven

Art. 29

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 30

Vom Jahresgewinn sind 5 % der gesetzlichen Gewinnreserve ~~allgemeinen Reserve~~ zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Höhe von 20 % des im Handelsregister eingetragenen ~~einbezahlten~~ Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt von Art. 671 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 31

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

IX. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 32

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an die im Zeitpunkt der Mitteilung eingetragenen Aktionäre oder Nutzniesser durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch eingetragene Zustelladresse oder gemäss Instruktion durch die Aktionäre an ihre beim Aktienbuch hinterlegte E-Mail-Adresse.

Zürich, 25. April 2023 ~~21. April 2021~~

Erläuterung der geänderten Bestimmungen:

Art. 4 Abs. 1: Der Begriff Wertrechte umfasst neu sowohl die einfachen als auch die Registerwertrechte. Mit Wertrechten in Art. 4 Abs. 1 sind aber nur die einfachen Wertrechte gemeint.

Art. 6 Abs. 3: Das Börsengesetz wurde vom Finanzmarktinfrastukturgesetz mittlerweile abgelöst.

Art. 8 Abs. 1: Das Gesetz verlangt vom Verwaltungsrat bzw. erlaubt den antragstellenden Aktionären neu eine kurze Begründung.

Art. 8 Abs. 2 und 3: Die Prozentsätze haben sich verändert und werden daher angepasst.

Art. 8 Abs. 4: Die Art und Weise der Zugänglichmachung der Unterlagen wurde im Gesetz angepasst.

Art. 8 Abs. 5: Die Sonderprüfung heisst im Gesetz neu Sonderuntersuchung.

Art. 9: Die Gegenstände, über die die Generalversammlung entscheiden muss wurden im Gesetz erweitert.

Art. 11: Es wurde klargestellt, dass es im Gesetz weitere Gegenstände gibt, die ein qualifiziertes Mehr in der Generalversammlung verlangen.

Art. 13: Die rein elektronische Generalversammlung ist neu möglich (zur weiteren Begründung vgl. im Hauptteil der Einladung).

Art. 17: Der Sekretär wird neu als Protokollführer im Gesetz bezeichnet.

Art. 18: Verwaltungsratsbeschlüsse können nach den geänderten Vorschriften flexibel gefasst werden. Die heute oft verwendeten Plattformen sind durch Telefax und E-Mail nicht abgedeckt.

Art. 19: Dem Verwaltungsrat hat das Gesetz einzelne zusätzliche Aufgaben zugewiesen.

Art. 25: Vgl. zur Begründung den Hauptteil der Einladung.

Art. 26: Die neuen gesetzlichen Vorschriften zum Konkurrenzverbot werden hier nachvollzogen.

Art. 28: Die geänderten gesetzlichen Vorschriften zu den zulässigen Mandaten werden hier umgesetzt.

Art. 30: Die geänderten gesetzlichen Vorschriften zu den Reserven und zur Gewinnverwendung werden nachvollzogen.

Art. 32: Vgl. zur Begründung den Hauptteil der Einladung.

